

# **Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Battenberg**

1. Die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus stehen bei Bedarf den örtlichen Vereinen, der Feuerwehr, den religiösen und anderen Gemeinschaften und der Kreisvolkshochschule unentgeltlich zur Verfügung.
2. Veranstaltungen, die darauf abgestimmt sind einen Gewinn zu erwirtschaften sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Es sind die Gebühren lt. Gebührenordnung zu zahlen.

Bei der Benutzung für private Veranstaltungen durch Battenberger Einwohner sind grundsätzlich die Gebühren lt. Gebührenordnung zu zahlen.

3. Sofern kein eigener Bedarf besteht, kann der Ortsbürgermeister im begrenzten Umfang auswärtigen Vereinen und Personen die Nutzung gestatten. Hierfür muss die entsprechende Gebühr lt. Gebührenordnung bezahlt werden.
4. Es stehen der Mehrzweckraum im Obergeschoss mit Küche und das Ratszimmer im Untergeschoss zur Verfügung.
5. Die Belegungswünsche sind vom Benutzer schriftlich oder telefonisch dem Ortsbürgermeister mitzuteilen. Dieser führt nach der Reihenfolge der eingehenden Belegungswünsche einen Belegungsplan. Die Zuteilung der Räumlichkeiten erfolgt entsprechend der eingehenden Meldungen und der Vorrangreihenfolge: Eigenbedarf der Gemeinde, Benutzung nach Ziff. 1, Benutzung nach Ziff. 2 und Benutzung nach Ziff. 3.
6. Eine zugesagte Nutzung der Räumlichkeiten kann aus wichtigen Gründen (Eigenbedarf u. Eigennutzung durch die Gemeinde und im Katastrophenfall) zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
7. Macht der Benutzer von den Räumlichkeiten oder den Einrichtungsgegenständen einen unsachgemäßen Gebrauch, wird die Nutzung sofort für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt.
8. Maßnahmen nach den Ziffern 6 und 7 lösen keine Entschädigungsansprüche aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
9. Das Hausrecht steht ausschließlich der Ortsgemeinde sowie deren Beauftragten zu.
10. Eine Absetzung von bereits festgelegten Terminen durch den Benutzer und die Übertragung an Dritte ist nur mit der Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.


11. Der jeweilige Benutzer hat die Räumlichkeiten und das Mobiliar schonend und pfleglich zu behandeln. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten für die Unterhaltung des Hauses auf das Notwendigste beschränkt werden. Dies gilt insbesondere auch für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch.
12. Während der Benutzung ist der Benutzer verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Ordnungsvorschriften, wie für Nachtruhe und Aufsicht Minderjähriger, auch in unmittelbarer Umgebung des Dorfgemeinschaftshauses und für alle Teilnehmer der Veranstaltung. Für nicht erbetene Gäste muss er sich notfalls der Hilfe der zuständigen Ordnungsbehörde versichern.
13. Die genutzten Räume, Treppenhaus und Toiletten sind nach ihrer Benutzung ordentlich zu reinigen. Hierfür sind ausschließlich die jeweiligen Benutzer verantwortlich.
14. Der Benutzer hat bei Bedarf selbst für die notwendige Aufstellung des gemeindeeigenen Mobiliars zu sorgen. Ebenso ist nach der Nutzung das Mobiliar wieder ordnungsgemäß an den bestimmten Plätzen zu lagern. Die Räumlichkeiten sind unverzüglich nach der Nutzung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, damit eine weitere Nutzung sofort möglich ist.
15. Fehlendes oder unbrauchbar gewordenes Mobiliar sowie Geschirr sind vom Benutzer nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister zu ersetzen.
16. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an überlassenen Einrichtungen und in/am Gebäude durch die Benutzung entstehen.
17. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten und Besucher aus Anlass der Nutzung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschl. der Außentreppe und der Einrichtung stehen.
18. Der Benutzer verzichtet auch auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
19. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für sicheren Bauzustand des Gebäudes nach § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
20. Vor der Benutzung sind die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten vom Benutzer gegen Unterschrift beim Ortsbürgermeister zu holen und am Tag nach der Benutzung persönlich wieder abzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für alle sich ergebenden Nachteile und Schäden (es handelt sich um eine zentrale Schließanlage).

21. Mit der Unterschrift nach Ziff. 20 erkennt der Benutzer die zurzeit der Benutzung gültige Benutzungsordnung und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
22. Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land angefordert. Sie sind binnen zwei Wochen nach Empfang der Anforderung zu zahlen.
23. Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder des entsprechenden Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.
24. Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungsort und Gerichtsstand.
25. Es werden grundsätzlich kein Mobiliar oder Einrichtungsgegenstände an Benutzer nach Ziff. 2 und 3 ausgeliehen. Diese Benutzer dürfen keine Teile der Einrichtung auch nur vorübergehend, z. B. zur Reinigung in der Privatwohnung aus dem Dorfgemeinschaftshaus entfernen.

Die Ortsgemeinde (die Vertreter der Ortsgemeinde), die Ordnungsbehörde und die Polizei haben grundsätzlich ein Zugangs- und Teilnahmerecht an der Veranstaltung. Dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften, Versammlungen und Veranstaltungen.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2013 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Battenberg, 19.03.2013



Jürgen Schraut  
Ortsbürgermeister



## **DGH-Einrichtung:**

## **Anlage 1**

Saal im 1. Obergeschoß:  
12 Klappische, 11 x 2 m

zusammen:

Ratszimmer im Erdgeschoß:  
3-teiliger Tisch

130 Stühle

## **Hinweise:**

Heizung: Je nach Witterung einige Stunden vorher hochdrehen:  
Stellung "Eco", Stufe 4

Pfalzwerke unterbrechen oft zwischen 18.00 und 19.00 Uhr  
(Sondertarif)

Bitte nach Gebrauch zurückdrehen auf Stufe 1 (Frostsicherung)

Toiletten: Sauber und trocken? (Toilettenpapier, Papierhandtücher)

## **Küche:**

Wasser: Abstellhahn für Spüle und Spülmaschine unter dem Spülbecken  
bitte zum Schluß abstellen!

Spülmaschine: Sauber? Zum Schluß bitte nicht ganz schließen!

Kühlschränke: Nur für Getränke (nicht unter 5°C), daher nicht für Lebensmittelinlagerung! Bitte zum Schluß nicht ganz schließen!

Kaffeemaschine: Sauber?